

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1814

26 (30.3.1814) Accis- und Zoll-Ordnungen als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu Nr. 26.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1814.

(Den Eingangszoll vom Tabackmehl betreffend.)

K. D. Nr. 4238. Nach der hohen Finanz-Ministerial-Entscheidung I. Departements vom 8. Februar praes. 7. März Nr. 438. ist der Eingangszoll von eingeführtem Tabackmehl nach der Analogie der Garotten, sohin mit 4 fl. 16 Kr. per Ctr. zu bestimmen.

Wornach die Aemter des Dreisamkreises die Gränzzoller anzuweisen haben.
Freiburg den 9. März 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Den Accis vom großen Schlachtwieh betreffend.)

K. D. Nr. 5020. In Gemäßheit hohen Finanz-Ministerial-Beschlusses vom 1. praes. 15. d. Nr. 704. muß der Accis vom großen Schlachtwieh an demselben Tage, an welchem es abgewogen wird, und zwar ehe dasselbe ausgehauen wird, entrichtet werden, wenn nicht die Defraudationsstrafe des 4- oder resp. 8- und 12fachen Accises eintreten soll.

Wornach die Aemter die Metzger und Accisoren, und die Accis-Oberinspektion das ihr unterstehende Aufsichtspersonale anzuweisen hat.

Freiburg den 24. März 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Den Accis und Ohngeld von Brandwein, welchen Apotheker aus dem Ausland beziehen, betreffend.)

K. D. Nr. 5024. Durch hohen Finanzministerial-Beschluß I. Departements vom 1ten d. Nr. 692. wird anher rescribirt, daß die Apotheker von dem aus dem Ausland beziehenden Brandwein, gleich jedem andern Accis und Ohngeld zu entrichten haben.

Wornach die Aemter die Zoller und Accisoren, die Ober-Inspektion aber das Aufsichtspersonale anzuweisen haben.

Freiburg den 24. März 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die freye Einführung des Salzes von der Admodiations-Gesellschaft in Pforzheim betreffend.)

K. D. Nr. 4461. Durch hohen Finanzministerial-Beschluß I. Departements vom 1ten

d. Nr. 737. wird anher eröffnet, daß nach einem mit der Wörzheimer Salzadmodiations-Gesellschaft Böhringer et Comp. unterm 20. Febr. d. J. abgeschlossenen Salzlieferungs-Kontrakt die Admodiations-Gesellschaft verbunden ist, das Großherzogthum mit gutem Lagermäßigen Salz von andern Salinen, da seit geraumer Zeit kein französisches Salz mehr zu haben ist, um den den fixen Preis von 5 kr. per Pf. kölnisch, auf allen Punkten zu versehen, und daß dieses Salz zollfrei eingeführt werden darf.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Aemtern des Dreissamkreises, zur Anweisung der Zoller und des Aufsichtspersonals, mit dem Austrag bekannt gemacht wird, genau darauf zu achten, daß die Admodiations-Gesellschaft ihre Verbindlichkeit vollkommen erfülle, besonders aber die Auswäger die Unterthanen nicht übernehmen, und richtiges Gewicht halten.

Auf das Einschwärzen haben die Zollgardisten besonders zu wachen, und die Aemter je den zu ihrer Kenntniß kommenden derartigen Frevel ungesäumt und scharf zu strafen.

Freiburg den 14. März 1814.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreissamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.